



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2013/3033

Anlage Nr.: _____

Datum: 20.02.2013

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	12.03.2013	öffentlich

Tagesordnung

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII der "Villa Mamaya", Gemeinnützige Mutter-Kind-Haus GmbH

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 1.AG NW KJHG die Anerkennung der „Villa Mamaya“ als freier Träger der Jugendhilfe.

Begründung

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII können als freier Träger der Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind.
2. gemeinnützige Ziele verfolgen.
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzung erwarten lassen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu leisten imstande sind.
4. die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen zusammen erfüllt sein. Aus der Satzung des Vereins ist ersichtlich, dass insbesondere die Förderung der Jugendhilfe von jungen Müttern und ihren Kindern gemäß § 19 SGB VIII im Mittelpunkt steht; sogenanntes klassisches „Mutter-Kind-Haus“. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die vollstationäre Betreuung von Minderjährigen und jungen volljährigen Schwangeren und Müttern mit ihren Kindern unter fachlicher Begleitung rund um die Uhr.

Der Träger hat für diese Tätigkeit eine entsprechende Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt und arbeitet mit mehreren Jugendämtern zusammen; eine entsprechende Leistungsvereinbarung gemäß § 78 c SGB VIII liegt vor.
Ebenso eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes Siegburg über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Mit der Anerkennung als gemeinnützige Tätigkeit wurde bestätigt, dass der Träger keine Gewinnerzielungsabsicht betreibt.

Der Träger erfüllt somit die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII. Er verfolgt gemeinnützige Ziele, lässt auf Grund der fachlichen und persönlichen Voraussetzung erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leistet und beschäftigt entsprechende Fachkräfte.

Zuständig für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses (§ 25 Abs. 1 Punkt 1 1.AG NW KJHG).

In Vertretung

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter